

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 141

Diez, Montag den 19. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nbt. II. Egb. Nr. 8613. Coblenz, den 15. 6. 1916

Bekanntmachung

betreffend die über die Reichsgrenze *)
mitzunehmenden Schriften und Drucksachen **)

1. Reisende dürfen grundsätzlich keinerlei Schriften oder Drucksachen mit über die Reichsgrenze nehmen.
2. Briefe, Postkarten und sonstige Aufzeichnungen, die Mitteilungen an einen anderen enthalten, sind auf den ordentlichen Postweg zu leiten.
3. Ausnahme.
Schriften und Drucksachen, insbesondere Geschäftspapiere, dürfen ausnahmsweise mitgenommen werden,
a) wenn ihre Mitnahme zur Erfüllung des Reisezweckes unbedingt erforderlich ist,
b) wenn sie auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sind und
c) vor der Grenzüberschreitung amtlich geprüft werden.
4. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten an der Grenzübergangsstelle ist es geboten, daß der Reisende die nach 3. mitzunehmenden Schriften und Drucksachen vor dem Antritt der Reise amtlich prüfen und einsiegeln läßt.

*) Unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßige festgelegte Grenze des deutschen Reiches zu verstehen. Für diejenigen Gegenden, in denen die Postenkette des Grenzscheiters nicht unmittelbar an der Reichsgrenze steht beziehen sich die nachstehenden Bestimmungen für den Verkehr von Deutschland nach dem Auslande auch auf das Ueberschreiten der Postenkette.

**) Hierunter fallen Schriften und Drucksachen jeder Art, schriftliche Aufzeichnungen, auch Notizbücher und dergl., Briefe, gleichgültig, ob sie an einen anderen oder an den Reisenden selbst gerichtet sind, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere, Karten, Pläne, Zeichnungen technischer Art, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Zu diesem Zwecke wendet er sich im Inland mündlich oder schriftlich im Bezirk des XVIII. Armeekorps an die

Militärische Postüberwachungsstelle
Frankfurt a. M., Weserstraße 33.

5. Der Reisende kann nur dann erwarten, daß die Mitnahme der Schriften usw. keinen weiteren Schwierigkeiten an der Grenze begegnet, wenn Siegel und Hülle gänzlich unbeschädigt sind.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:

J. A. d. R.
gez. Sedert,
Generalmajor.

J-Nr. II. 5628.

Diez, den 10. Juni 1916.

Betr. Schulferien.

Im Einverständnis mit den Königl. Kreisschulinspektionen habe ich die diesjährigen Sommerferien der Volksschulen der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Nassau wie nachstehend angegeben, festgesetzt:

Eine Verlegung der angeordneten Ferien kann ausnahmsweise bei Eintritt unvorhergesehener Verhältnisse durch die Ortsschulbehörden vorgenommen werden. Die Verlegung ist mir in diesem Falle jedoch sogleich durch Vermittelung der Königl. Kreisschulinspektionen mitzuteilen.

Altendiez: Heuserferien vom 16. Juni bis 24. Juni, Roggenferien vom 6. August bis 19. August.

Mull: Heuserferien vom 16. Juni bis 22. Juni, Roggenferien vom 31. Juli bis 16. August.

Virlenbach: Heuserferien vom 16. Juni bis 24. Juni, Roggenferien vom 6. August bis 19. August.

Burgschwalbach: Heuserferien vom 19. Juni bis 24. Juni, Roggenferien vom 31. Juli bis 12. August.

Flacht: Heuserferien vom 16. Juni bis 24. Juni, Roggenferien vom 6. August bis 19. August.

Freiendiez: Heuserferien vom 16. Juni bis 24. Juni, Roggenferien vom 6. August bis 19. August.

Gückingen: Heuserferien vom 16. Juni bis 22. Juni, Roggenferien vom 31. Juli bis 16. August.

Sahnstätten: Heuserferien vom 19. Juni bis 24. Juni, Roggenferien vom 31. Juli bis 12. August.

Holzheim: Heuserien vom 16. Juni bis 24. Juni, Roggen-
 ferien vom 6. August bis 19. August.
 Kaltenholzhausen: Roggenferien vom 24. Juli bis 12. August.
 Lohrheim: Roggenferien vom 24. Juli bis 12. August.
 Neßbach: Roggenferien vom 24. Juli bis 12. August.
 Niederneisen: Heuserien vom 16. Juni bis 24. Juni, Rog-
 genferien vom 6. August bis 19. August.
 Oberneisen: Roggenferien vom 24. Juli bis 12. August.
 Diebrich: Heuserien vom 16. Juni bis 26. Juni, Roggen-
 ferien vom 30. Juli bis 12. August.
 Charlottenberg: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni,
 Roggenferien vom 16. Juli bis 29. Juli.
 Cramberg: Heuserien vom 16. Juni bis 29. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 2. August.
 Dörnberg-Kalkofen: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni,
 Roggenferien vom 16. Juli bis 29. Juli.
 Dörnberg-Hütte: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni,
 Roggenferien vom 16. Juli bis 29. Juli.
 Epenrod: Heuserien vom 16. Juni bis 29. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 2. August.
 Geilnau: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni, Roggen-
 ferien vom 16. Juli bis 29. Juli.
 Girschberg: Heuserien vom 16. Juni bis 1. Juli, Roggen-
 ferien vom 30. Juli bis 5. August.
 Holzappel: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni, Roggen-
 ferien vom 16. Juli bis 29. Juli.
 Horhausen: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni, Roggen-
 ferien vom 16. Juli bis 29. Juli.
 Jßelbach-Giershausen-Ruppenrod: Heuserien vom 16. Juni
 bis 29. Juni, Roggenferien vom 23. Juli bis 2. August.
 Langenscheid: Heuserien vom 16. Juni bis 29. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 2. August.
 Laurenburg: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni, Roggen-
 ferien vom 16. Juli bis 29. Juli.
 Scheidt: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni, Roggen-
 ferien vom 17. Juli bis 29. Juli.
 Schönborn: Heuserien vom 16. Juni bis 2. Juli, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 29. Juli.
 Steinsberg: Heuserien vom 16. Juni bis 22. Juni, Roggen-
 ferien vom 16. Juli bis 29. Juli.
 Wasenbach: Heuserien vom 16. Juni bis 26. Juni, Roggen-
 ferien vom 30. Juli bis 12. August.
 Kemmenau: Heuserien vom 19. Juni bis 1. Juli.
 Seelbach: Heuserien vom 18. Juni bis 25. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 6. August.
 Weinähr: Heuserien vom 25. Juni bis 13. Juli.
 Winden: Heuserien vom 25. Juni bis 18. Juli.
 Attenhausen: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Becheln: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Bergnassau-Scheuern: Heuserien vom 18. Juni bis 1. Juli,
 Roggenferien vom 23. Juli bis 29. Juli.
 Bremberg: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Dausenau: Heuserien vom 18. Juni bis 5. Juli.
 Dessighofen: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Dienethal-Mißelberg: Heuserien vom 18. Juni bis 24. Juni,
 Roggenferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Dornholzhausen: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni,
 Roggenferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Geisig: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggenferien
 vom 23. Juli bis 5. August.
 Gutenader: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Hömberg: Heuserien vom 18. Juni bis 5. Juli.
 Kördorf: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.

Haffau: Roggenferien vom 17. Juli bis 14. August.
 Niederliefenbach: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni,
 Roggenferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Obernhof: Heuserien vom 18. Juni bis 5. Juli.
 Pohl: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggenferien
 vom 23. Juli bis 5. August.
 Roth: Heuserien vom 18. Juni bis 28. Juni, Roggenferien
 vom 23. Juli bis 5. August.
 Schweighausen-Oberwies: Heuserien vom 18. Juni bis 1.
 Juli, Roggenferien vom 23. Juli bis 29. Juli.
 Singhofen: Heuserien vom 18. Juni bis 24. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 9. August.
 Sulzbach: Heuserien vom 18. Juni bis 24. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Zimmerschied: Heuserien vom 18. Juni bis 5. Juli.
 Allendorf: Roggenferien vom 24. Juli bis 12. August.
 Berndroth: Heuserien vom 19. Juni bis 28. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Dörsdorf-Berghausen-Eisighofen: Roggenferien vom 24. Juli
 bis 12. August.
 Gerold-Engeshausen: Roggenferien vom 24. Juli bis 12.
 August.
 Katenelnbogen: Roggenferien vom 24. Juli bis 12. August.
 Klingelbach-Ebertshausen: Roggenferien vom 24. Juli bis
 12. August.
 Mittelfischbach-Oberfischbach: Heuserien vom 19. Juni bis
 28. Juni, Roggenferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Madershausen: Roggenferien vom 24. Juli bis 12. August.
 Neckenroth: Roggenferien vom 24. Juli bis 12. August.
 Nettert: Heuserien vom 19. Juni bis 28. Juni, Roggen-
 ferien vom 23. Juli bis 5. August.
 Balduinstein: Heuserien vom 19. Juni bis 10. Juli.

Der Landrat. Duderstadt.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 7. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten:

Dinstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte
 oder größere Fruchtstücke),
 Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,
 Vermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punschextrakte
 aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche
 Getränke,
 Obst- und Beerenwein,
 Essig,
 Most und Senf,
 Fischmarinaden,
 Kautabak,
 Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut,
 des Haars, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2.

Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
 Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend

Stallhöchstpreise für Rindvieh und Kälber.

Auf Grund des § 2 der Satzungen des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden Folgendes festgesetzt:

I.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 7. März 1916, Ziffer II. dürfen vom 18. Juni 1916 ab für Rindvieh und Kälber zur Schlachtung keine höheren als nachstehende Preise ab Stall bewilligt werden:

- A. für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren
2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe bis zu 7 Jahren
3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen bis zu 5 Jahren
4. ausgemästete oder vollfleischige Färken:

110 M. für 50 Kg. Lebendgewicht.

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fetträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu 10 M. für je 50 Kg. mehr gezahlt werden.

- B. für 1. ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre
2. ausgemästete oder vollfleischige Kühe über 7 Jahre
3. ausgemästete oder vollfleischige Bullen über 5 Jahre
4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färken —

jeden Alters —

- bei einem Lebendgewicht
- über 10 Ztr. 100 M. für 50 Kg. Lebendgewicht
 - über 8 1/2 — 10 Ztr. 95 M. für 50 Kg. Lebendgewicht
 - über 7 — 8 1/2 Ztr. 90 M. für 50 Kg. Lebendgewicht
 - über 5 1/2 — 7 Ztr. 85 M. für 50 Kg. Lebendgewicht
 - bis zu 5 1/2 Ztr. 80 M. für 50 Kg. Lebendgewicht.

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann bezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1/2 Kg. überschreiten.

C. für gering genährte Rinder einschließlich Fresser 70 Mark für 50 Kg. Lebendgewicht.

D. für minderwertige Rinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise für je 50 Kg. Lebendgewicht zu vereinbaren.

II.

Maßgebend ist das Lebendgewicht. Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt am Standort der Tiere, gefüttert gewogen, unter Abzug von 5 Proz. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, und haben die Tiere einen Weg von mindestens 5 Km. bis zur Waage zurückgelegt, so werden Gewichtskürzungen nicht vorgenommen.

III.

Der Anspruch auf Erstattung des erhöhten Preises (Ziffer I A) besteht nur dann

- a) wenn die zur Klasse A Ziffer 1—4 gerechneten Tiere bei dem Ankauf mit einem gurtartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken gezogenen Haarschnitt in Form eines Stabes versehen werden,
- b) wenn die mit dem Zuschlag zur Klasse A bewerteten Tiere bei dem Ankauf mit einem Haarschnitt in Form eines rechtwinkligen Kreuzes auf dem Rücken (Rückgrat) versehen werden, von dessen Schnittlinie keine im rechten Winkel zum Rückgrat stehen darf.

Rückenlinie des Rindes

Anschnitt für Tiere, denen der Zuschlag der Klasse A zugebilligt ist.

Rückenlinie des Rindes

Anschnitt für Tiere, denen als Fetträger ein Zuschlag zum Preise der Klasse A bewilligt ist.

Gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 dürfen beim Ankauf von Kälbern zu Schlachtzwecken höchstens folgende Preise bezahlt werden:

- über 75—100 Kg. Lebendgewicht 100 M. für 50 Kg.
- über 50—75 Kg. Lebendgewicht 90 Mark für 50 Kg.
- von 50 Kg. und darunter Lebendgewicht 70 M. f. 50 Kg.

V.

Zu widerhandlungen gegen die hiernach zulässigen Preisfestsetzungen werden auf Grund des § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 128), sowie d. Ausführungsanweisung d. Landeszentralbehörden dazu v. 19. Januar 1916, § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Geschäftsnummer 1 A 1 e 613 M. f. L. II 23 Gg 493 M. d. d. N., II 5 844 M. f. L., V. 10 312 M. d. L.) in Verbindung mit § 2 der Satzung, abgesehen von der Entziehung der Ausweisurkunde, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 1500.— bestraft.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Juni d. Js. in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. Juni 1916.

Der Vorstand.

Diez, den 17. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister

Ich erinnere an meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. d. Mts., J.-Nr. I 5018, betreffend Ernteflächenenerhebung und erwarte deren ungesäumte Erledigung.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.

J.-Nr. II. 6092.

Diez, den 13. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Waisenflegegeld-Anforderungslisten.

Die Waisenflegegeld-Anforderungslisten für das 1. Vierteljahr 1916 (1. April bis 30. Juni 1916) sind mir bis spätestens zum 24. d. Mts., vorzulegen. Die Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Ich bemerke noch, daß die Bescheinigung auf der Liste nicht vor dem 20. d. Mts. datiert sein darf.

Der Landrat.

Dunderstadt

J.-Nr. 5816. II.

Diez, den 10. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Nach § 6 Absatz 2 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 — Kreisblatt Nr. 86 — sind Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hauschlachtungen) nur dann gestattet, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für Hauschlachtungen zu bestimmen.

Von dieser Ermächtigung hat der Herr Regierungspräsident Gebrauch gemacht und durch Verfügung vom 13. April ds. Js. die Hauschlachtungen verboten.

Dieses Verbot ist nunmehr wieder aufgehoben worden, jedoch können Hauschlachtungen nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.

2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. März ds. Jrs. gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.

3. Schlachtungen sind nur mit meiner Genehmigung gestattet, die dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen ist. Bei Einholung der Genehmigung ist

1. das ungefähre Lebendgewicht des Schlachtieres,

2. die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

4. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt wird.

Gesuche sind beim Bürgermeister einzureichen, der diese mir mit seinem gutachtlichen Bericht vorzulegen hat.

Ich bemerke noch, daß Hauschlachtungen nur in den dringendsten Fällen von mir genehmigt werden können.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!! Braubach, 13. Juni. Die „Neufassung“ des Dinkelholderbrunnens schreitet gut voran. Der Ablaufgraben ist soviel tiefer gelegt worden, daß vom Brunnen selbst der Schacht um 90 Zentimeter tiefer zu liegen kommt. Dadurch wird es ermöglicht, das Wasser aus dem eingestakten Brunnen aus mehreren Röhren laufen zu lassen. Dieser Röhrenaustausch wird so eingerichtet, daß man darunter Flaschen und Krüge aufstellen und füllen kann. Der Brunnen wird überdacht, so daß das Wasser vor Verunreinigung geschützt ist. Die Arbeiten werden geleitet von dem sachverständigen Brunnenbeamten Scherer aus Bad Ems. — Auf der hiesigen Marksburg wird eben ein großes Wirtschaftsgebäude errichtet. Die Wohnungen für die Kriegsinvaliden sind bereits fertiggestellt. Es sind dieselben Räume, in denen schon zu napoleonischen Zeiten Invaliden aus Schlachten von Leipzig und Waterloo ein Heim gefunden hatten.

!! Frankfurt a. M., 15. Juni. Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps weist erneut darauf hin, daß die Abnahmestellen für freiwillige Gaben nur für die Allgemeinheit bestimmte Liebesgaben annehmen dürfen: Sendungen für bestimmte Truppenteile sind von der Annahme ausgeschlossen. Derartige Sendungen zu befördern ist Sache der Militärpaketämter, welche Frachtgutsendungen bis zum Höchstgewicht von 50 Kilogramm für das Einzelsäckchen annehmen. Für den Bezirk des 18. Armeekorps sind errichtet: a) Abnahmestellen: Abnahmestelle I Frankfurt a. M., Hohenjohannstraße 2 (für Verwundete und Kranke), Abnahmestelle II Frankfurt a. M., Hedderichstraße 59 (für sämtliche übrigen Liebesgaben); als Militärpaketamt: das Militärpaketamt Frankfurt a. M., Oppenheimerlandstraße 83.

Vermischte Nachrichten.

Wien, 16. Juni. Nach dem Fremdenblatt begannen gestern die Beratungen zwischen den zuständigen Ministerien über die Erneuerung des Vertrages über Petroleumlieferungen nach Deutschland, der am 30. Juni abläuft. In den Beratungen nehmen auch Vertreter der deutschen Regierung teil.

Berlin, 16. Juni. Die W. Z. a. W. meldet aus Budapest: Erst kürzlich berichtet aus Sofia, daß die von den Serben bereits vor dem Kriege entdeckten Goldminen im Berggebiet südlich von Orsova jetzt von den Bulgaren ausgebeutet werden. Bisher sind 1,5 Millionen Goldwert zu Tage gefördert worden. Auch auf dem Umsfeld sind neue Goldgruben entdeckt worden.

Literarisches.

Mit ihrem soeben erschienenen Heft 18 beendet die altbekannte „Deutsche Moden-Zeitung“ wiederum ein Vierteljahr. Alle sechs Hefte dieses Quartals zeichnen sich durch das Bemühen aus, dem Geiste der Zeit Rechnung zu tragen. Dies kommt besonders im Modeteil zur Geltung. Alle darin abgebildeten Kleider für Groß und Klein und alle auf den Schnittmusterbogen gebrachten Schnitte sind bei geschmackvoller Zusammenstellung und Einhaltung der modischen Linien doch auf den Grundsatz der Sparsamkeit aufgebaut. Die „Deutsche Moden-Zeitung“ ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zum Preise von 1 Mark 80 Pfennig vierteljährlich zu beziehen. Probehefte umsonst durch alle Buchhandlungen oder den Verlag Otto Beyer, Leipzig.

Der Lärmer (Kriegsausgabe) Herausgeber: J. E. v. Grotthaus. Vierteljährlich (6 Hefte) 4 Mk. 50 Pfg. Probeheft portofrei (Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer) Aus dem Inhalt des zweiten Juniheftes: „Amerika.“ Von Hans von Wolzogen. — Der Vertrag mit dem Tode. (Aus dem Kriegstagebuche eines Soldaten.) Von Max Treu. — Das Programm Leipzig. — Das Deutsche Reich Europas Friedenshort. Von Justizrat Wagner, Berlin. — Entbehren oder Genießen? Von H. Böh. — Politische Volksbildung.

Bekanntmachung.

Von Montag, den 19. bis Mittwoch, den 21. Juni, von mittags 3 Uhr ab wird das 1. Quartal Staatssteuer und die Hundesteuer erhoben.

Freienbiez, den 18. Juni 1916.

Der Gemeinderichter.
Römer.

Abdrucke der

Bekanntmachung

über

Bereinfachung der Beköstigung

sind zu haben in der Druckerei von

G. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.

Wer Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!